

Information zur Verarbeitungstätigkeit

Artikel 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 43 Datenschutzgesetz

Zweck der Datenverarbeitung:	Verwaltungsstrafregister BOOM
Verantwortlicher:	Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde
Art der verwendeten Daten:	strafrechtlich relevante Daten (Art. 10 DSGVO)
Rechtsgrundlagen:	Art. 6 (1) lit c DSGVO: Rechtliche Verpflichtung, Art. 6 (1) lit e DSGVO: Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, Art. 10 DSGVO: strafrechtlich relevante Daten

Besondere Angaben zum Inhalt der Verarbeitungstätigkeit:

Zweck und Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit:

Vorstrafenregister aller rechtskräftig verhängten und nicht getilgten Verwaltungsstrafen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde Bürgermeisterin der Stadt Graz bei der Bau- und Anlagenbehörde in der Applikation Strafanwendung/BOOM.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze

Art. 6 (1) lit c und e DSGVO; Art. 10 DSGVO;
Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991 idgF

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, als dies für die Erreichung der mit der Verarbeitung verfolgten Zwecke erforderlich und rechtlich zulässig ist. Die rechtliche Zulässigkeit der Aufbewahrung kann sich aus unterschiedlichen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche oder gesetzlichen Löschfristen ergeben: Löschfrist der Daten bei rechtskräftig verhängter Strafe: 5 Jahre ab Rechtskraft des Strafbescheides bzw. Erkenntnisses, § 55 VStG (Tilgung der Strafe).

Zuordnung betroffene Personengruppe(n) / Datenarten / Übermittlungsempfänger

Personengruppe	Datenkategorien	Zugeordnete Übermittlungsempfänger
Bestrafte natürliche oder juristische Person eines Verwaltungsstrafverfahrens	<u>Identifikationsdaten:</u> Vor- und Familienname, akademischer Grad, Firmenbezeichnung	1,2
	<u>Daten zu Person:</u> Geburtsdatum Daten zur Firma Fremd-bPK: Zentrales Verwaltungsstrafregister (VS-RG)	1,2
	<u>Daten zum Eintrag:</u> Geschäftszahl, Behörde, Art und Datum des Strafbescheides, Materiengesetz, welches übertreten wurde, Höhe der rechtskräftig verhängten Strafe, Beschwerde GZ/GZ LVwG, Datum der Erstellung,	1,2

Beabsichtigte Übermittlungen aus dieser Datenanwendung

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden anlassbezogen an folgende Empfänger weitergeleitet:

Nummer und Bezeichnung des Empfängerkreises	Rechtsgrundlage für die Übermittlung
1 Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen, Verwaltungsgerichte (Übermittlung von Auskünften aus dem Verwaltungsstrafregister im Einzelfall im Wege der Amtshilfe zur Bemessung von Verwaltungsstrafen, Erteilung von Konzessionen oder sonstigen Berechtigungen), Landesregierung von Bundesländern, Landesamtsdirektion (Übermittlung von Auskünften aus dem Verwaltungsstrafregister im Einzelfall im Wege der Amtshilfe aus Anlass der Verleihung von Titeln und Ehrenzeichen), Staatsbürgerschaftsbehörden (Übermittlung von Auskünften aus dem Verwaltungsstrafregister im Einzelfall im Wege der Amtshilfe zur Verleihung und Aberkennung der Staatsbürgerschaft), ordentliche Gerichte	Art. 22 Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, idgF Landes- und Bundesgesetze zur Verleihung von Titeln und Ehrenzeichen § 10 Abs 1 Z 6 und Abs 2 Z 2, § 11 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311/1985, idgF
2 Gewerbebehörde: Zweck: Ausstellung/Entziehung einer Gewerbeberechtigung (Verlässlichkeitsüberprüfung)	§§ 87 Abs 1 Z3, 95 und 366a Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF

3 Stammzahlenregisterbehörde	§ 10 Abs 2 sowie § 13 Abs 2 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, idgF., § 5 Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009 – StZRegBehV 2009, BGBl. II Nr. 330/2009 idgF
------------------------------	---